

**Sitzungsvorlage**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2018**

**TOP 9.**

Wolfgang Braunecker

GR 0035-2018

AZ 082.42

**Wahl der Jugendschöffen beim Bezirksjugendschöffengericht Karlsruhe und der Jugendkammer beim Landgericht Karlsruhe für die Geschäftsjahre 2019 - 2023  
Erstellung einer Vorschlagsliste für den Bereich der Stadt Östringen**

**Sachstandsbericht:**

Das Landratsamt Karlsruhe - Amt für Jugend und Soziales - hat mit Rundverfügung vom 6.2.2018 darum gebeten, seitens der Stadt Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen beim Bezirksjugendschöffengericht Karlsruhe und der Jugendkammer beim Landgericht Karlsruhe zu machen. Die Amtszeit der momentan tätigen Jugendschöffen endet am 31.12.2018.

Die Vorschlagslisten für Jugendschöffen werden nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises aufgestellt und eingereicht. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG). Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG). Alle Gruppen der Bevölkerung sollen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 36 Abs. 2 Satz 1 GVG). Aus der vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises erstellten Vorschlagsliste werden anschließend vom Wahlausschuss beim Amtsgericht die Jugendschöffen gewählt.

Zur Vorbereitung des weiteren Verfahrensgangs hat das Landratsamt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebeten, Personen aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für das Ehrenamt als Jugendschöffe zu benennen. Entsprechend der Praxis früherer Jahre sollen Kommunen in der Größenklasse von 10.000 bis 20.000 Einwohnern je drei Männer und drei Frauen vorschlagen und dem Landratsamt die persönlichen Daten dieser Personen bis 30.4.2018 übermitteln.

Für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Zusammenstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen gelten die in den §§ 31 bis 35 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sowie § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) normierten Voraussetzungen bzw. Hinderungs- und Ablehnungsgründe bezüglich der Berufung in das Schöffenamtsamt. Insoweit wird auf die ausführliche diesbezügliche Darstellung in der Sitzungsvorlage zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen vollinhaltlich Bezug genommen.

Vor der Weiterleitung der kommunalen Nominierungsliste an das Landratsamt wird die Stadtverwaltung entsprechend dem Wunsch der Kreisbehörde mit den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Personen vorab in Kontakt treten und, sofern noch nicht geschehen, deren Einverständniserklärung zur Übernahme des Ehrenamts einholen.

Aus dem Bereich der Stadt Östringen wurde vom Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Bruchsal für die laufende Amtsperiode 2014 - 2018 Herr Tobias Stark als Jugendschöffe für das Bezirksjugendschöffengericht Karlsruhe bestellt.

Die Verwaltung hat die Fraktionen des Gemeinderats sowie die Gruppe FDP / Freie Bürgerliste gebeten, unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Rechtsgrundlagen entsprechende Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zu benennen. Zugleich wurde mehrfach über das Amtsblatt 'Östringer Stadtnachrichten' zur Nominierung bzw. auch „Selbstnominierung“ als Jugendschöffe aufgerufen.

Der Verwaltung liegen bisher die folgernden Bewerbungen und Nominierungen für die Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der Jugendschöffen vor (siehe auch Anlagen 1 und 2):

Breithaupt, Andreas	Ina-Seidel-Str. 13
Kleinlagel, Bernd	Rodelweg 24
Hammer, Christian	Eppinger Str. 97
Schaulinski, Angelika	Johann-Sebastian-Bach-Str. 2

Bis zur bzw. bei der Sitzung des Gemeinderats kann diese Meldeliste ggf. noch ergänzt werden. Insbesondere sollte die vom Landratsamt erbetene Mindestanzahl von zu meldenden Kandidatinnen und Kandidaten beachtet werden.

Hinweis:

§ 41b Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schreibt vor, dass bei der Veröffentlichung von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Ein oder mehrere Zusatzdokument(e) zu dieser Beratungsvorlage mit dementsprechendem Inhalt wird/werden den Mitgliedern des Gemeinderats separat auf elektronischem oder schriftlichem Weg zur Verfügung gestellt.

#### **Haushaltsrechtliche Bearbeitung:**

-/-

#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Wird nach Aussprache bei der Sitzung formuliert.